



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.7.2024
COM(2024) 347 final

2024/0205 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT;
ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Luxemburgs**

{SWD(2024) 197 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT;
ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Luxemburgs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Luxemburg am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 17. Januar 2023 geändert³.
- (2) Am 16. Mai 2024 legte Luxemburg der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (3) Der geänderte ARP enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein begründetes Ersuchen an die Kommission, den Durchführungsbeschluss des Rates zu ändern, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Luxemburg eingereichten Änderungen am ARP betreffen vier Maßnahmen.
- (4) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Luxemburg. Der Rat empfahl Luxemburg, die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren, eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Finanzpolitik zu gewährleisten, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds zu gewährleisten, für die Zeit

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² Dok. ST 10155/21 und Dok. ST 10155/21 ADD 1.

³ Dok. ST 16022/22.

nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren und nachhaltigen Wachstum förderlich sind, die Risiken im Zusammenhang mit dem Wohnimmobilienmarkt zu reduzieren, die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu verbessern, verstärkt und wirksam gegen aggressive Steuerplanung vorzugehen und die Leistungsfähigkeit und Chancengleichheit des Schulbildungssystems zu verbessern. Im Hinblick auf den Energiebereich empfahl der Rat Luxemburg, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren, indem das Land den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt, die Stromübertragungskapazitäten erhöht, die Genehmigungsverfahren vereinfacht und in Energieeffizienz investiert, die Gemeinden bei der Entwicklung detaillierter lokaler Pläne für den Ausbau erneuerbarer Energien sowie für Fernwärme- und Fernkältenetze zu unterstützen, die Elektrifizierung des Verkehrs zu fördern und in den öffentlichen Verkehr zu investieren, und seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die nötigen Kompetenzen für den ökologischen Wandel zu verstärken.

- (5) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen ARP stellt die Kommission fest, dass in Bezug auf die Empfehlung aus dem Jahr 2023, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, und die Empfehlung aus dem Jahr 2020, die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Arbeitsmarkt abzufedern, erhebliche Fortschritte erzielt wurden.
- (6) Der Vorlage des geänderten ARP war ein Konsultationsverfahren im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen vorausgegangen, an dem Behörden und Sozialpartner beteiligt waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Leitlinien bewertet.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Die Änderungen am ARP, die Luxemburg aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen vier Maßnahmen.
- (8) Luxemburg hat erklärt, dass eine Maßnahme, nämlich das „Projekt ‚Neischmelz‘ in Dudelange – erneuerbare Energien“, nicht mehr innerhalb der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität durchführbar ist, da der Fund eines seltenen Biotops auf dem Baugelände zu unerwarteten Verzögerungen bei den Bauarbeiten geführt hat. Davon betroffen sind jeweils die Etappenziele 1C-4, 1C-5 und 1C-6, der Zielwert 1C-7 und das Etappenziel 1C-8 im Rahmen der Komponente „1C – Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und nachhaltigem öffentlichen Wohnraum“. Darüber hinaus kann eine weitere Maßnahme, nämlich „Investition 2: Telemedizin-Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten“, nicht mehr in gleicher Weise durchgeführt werden, da die ursprünglich vorgesehene proprietäre IT-Lösung nicht zur Verfügung steht und sich die Umstände nach Ende der COVID-19-Krise geändert haben. Davon betroffen ist das Etappenziel 1B-8 im Rahmen der Komponente „1B: Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems“. Aus diesen Gründen hat Luxemburg beantragt, die Investition im Rahmen der Komponente 1C zu streichen und die Investition 2 im Rahmen der Komponente 1B zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Luxemburg hat ferner beantragt, die Mittel in Höhe von insgesamt 18 884 883 EUR, die durch Streichung der Investition im Rahmen der Komponente 1C und Änderung der Investition 2 im Rahmen der Komponente 1B gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden, für eine verstärkte Umsetzung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahme „Investition 2: Förderung einer emissionsfreien und aktiven Mobilität“ zu verwenden. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Luxemburg hat erklärt, dass drei Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt werden sollten, damit die ursprüngliche Zielsetzung der Maßnahmen erreicht wird. Davon betroffen sind die Etappenziele 3B-5 und 3B-6 der Maßnahme „Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3 – Virtuelle Ernennungen“ und die Etappenziele 3B-11 und 3B-12 der Maßnahme „Investition 3: eADEM“ im Rahmen der Komponente „3B: Modernisierung der öffentlichen Verwaltung“. Durch die Änderungen entfallen nicht erforderliche Einzelheiten in den Maßnahmenbeschreibungen, die nicht zur Erreichung der Ziele dieser Maßnahmen beitragen, um ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand zu verringern.
- (11) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Luxemburg angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (12) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet eine neue Reform und drei neue Investitionen. Durch die Reform „Nationale Biogasstrategie“ wird das luxemburgische Förderprogramm für die Strom- und Biogaserzeugung überarbeitet und das Ziel einer verstärkten Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan vorangetrieben. Bei Investition 1 handelt es sich um ein finanzielles Förderprogramm für energetische Sanierungs- und Bauvorhaben im Wohnungswesen. Ziel ist es, die Energieeffizienz von Gebäuden zu steigern sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und ihren Ausbau zu beschleunigen. Bei Investition 2 handelt es sich um ein finanzielles Förderprogramm für die Anschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen und Fahrrädern, das zum Ziel der Förderung eines emissionsfreien Verkehrs beiträgt. Bei Investition 3 handelt es sich um ein finanzielles Förderprogramm für Unternehmen für die Installation von Photovoltaikanlagen zum Eigenverbrauch, das die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt. Der Einsatz erneuerbarer Energien und eine bessere Energieeffizienz tragen dazu bei, die in den Wintermonaten auftretenden Anfälligkeitkeiten in den kommenden Jahren zu verringern.
- (13) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (14) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um der neuen Mittelzuweisung im Rahmen von REPowerEU, den Änderungen des Plans und dem von Luxemburg vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (15) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs

Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung getragen wird.

- (16) Der ursprüngliche ARP stellte eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort (Einstufung A) auf die wirtschaftliche und soziale Lage zum damaligen Zeitpunkt dar und leistete einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen.
- (17) Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel deckt die sechs Säulen weiterhin umfassend ab und enthält eine beträchtliche Anzahl von Komponenten, die mehr als eine Säule unterstützen. Trotz der Streichung der Investitionsmaßnahme aus dem ursprünglichen ARP auf der Grundlage des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2021/241 entspricht das Spektrum der Maßnahmen des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel aufgrund von Maßnahmen, die im REPowerEU-Kapitel gemäß Artikel 21c Absatz 3 jener Verordnung wieder aufgenommen wurden, den Zielen der mit dieser Verordnung eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden die „Fazilität“) und ist zwischen den Säulen insgesamt ausgewogen. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen insbesondere zu den Säulen des ökologischen Wandels, des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums sowie des sozialen und territorialen Zusammenhalts bei.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (18) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP dazu beiträgt, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Luxemburg, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen, oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.
- (19) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2024 stellt die Kommission fest, dass in Bezug auf die Empfehlung aus dem Jahr 2023, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, und die Empfehlung aus dem Jahr 2020, die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Arbeitsmarkt abzufedern, erhebliche Fortschritte erzielt wurden.
- (20) Der geänderte ARP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Luxemburg im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hat, insbesondere in Bezug auf den Wohnimmobilienmarkt, die Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte, einen nachhaltigen Verkehr und die für den ökologischen Wandel nötigen Kompetenzen.
- (21) Das REPowerEU-Kapitel befasst sich mit den Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Energiepolitik und dem ökologischen Wandel genannt werden. Insbesondere die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel – die Reform des Rahmens für nachhaltiges Biogas und Investitionen zur finanziellen Unterstützung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Wohngebäuden, emissionsfreie

Mobilität und Photovoltaik-Kleinanlagen – stehen in direktem Bezug zur Empfehlung 4 aus dem Jahr 2023 hinsichtlich der Notwendigkeit, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren, den einzelnen Unterpunkten zu Investitionen in Energieeffizienz und der Förderung der Elektrifizierung des Verkehrs.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (22) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Luxemburgs haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union stärkt.
- (23) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP große Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz haben dürfte (Einstufung A).
- (24) Der geänderte ARP umfasst weiterhin erhebliche Investitionen und Reformen, die auf die Verringerung von Anfälligkeiten der Wirtschaft und den wirtschaftlichen Zusammenhalt ausgerichtet sind. Dazu gehören eine Reform zur Verbesserung des Zugangs zu Wohnraum, Reformen und Investitionen in ein effizienteres Gesundheitssystem, Maßnahmen zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung und Investitionen in die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.
- (25) Der soziale Zusammenhalt wird durch Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gestärkt, insbesondere durch Investitionen zugunsten von älteren Arbeitskräften, und durch die Schließung von Lücken beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, wodurch ein Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte geleistet wird.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (26) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht.
- (27) Die Änderungen der im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aus, die unverändert bleibt.

⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (28) Gemäß der in der Bekanntmachung der Kommission (2021/C58/01) in den technischen Leitlinien dargelegten Methode wird der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel als mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vereinbar bewertet. Die Bewertung führt bei allen neuen Maßnahmen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehenderer Bewertung nicht mehr bestehen. Wo erforderlich, wurden die Anforderungen für die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (29) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (30) Die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte wirksam zur Energieeffizienz, zum Ausbau erneuerbarer Energien und zu einem emissionsfreien Verkehr beitragen. Mit der Reform der Strategie für nachhaltiges Biogas wird das Ziel verfolgt, die Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan zu steigern. Die Investitionen in die energetische Sanierung von Wohngebäuden zielen darauf ab, die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und ihren Ausbau zu beschleunigen. Auch mit der Investitionsmaßnahme für die Installation von Photovoltaikanlagen zum Eigenverbrauch bei Unternehmen soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden. Die Investitionsmaßnahme zur finanziellen Unterstützung von Personen beim Kauf emissionsfreier Fahrzeuge trägt zum Ziel der Förderung eines emissionsfreien Verkehrs bei.
- (31) Das REPowerEU-Kapitel steht im Einklang mit der Zielsetzung Luxemburgs, die Treibhausgasemissionen zu senken. Die Maßnahmen für nachhaltigen Wohnraum und Verkehr verstärken die im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen.
- (32) Das REPowerEU-Kapitel trägt auch der notwendigen Diversifizierung zur Abkehr von fossilen Brennstoffen Rechnung, da Luxemburg durch den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien seine Energieversorgungssicherheit erhöhen kann.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Ausrichtung oder Wirkung

- (33) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 ist davon auszugehen, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen weitgehend (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken.
- (34) Im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 genannten Zielen und unter Berücksichtigung des für Luxemburg zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags trägt das REPowerEU-Kapitel zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt bei, auch indem die in der jüngsten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen dazu bei, die Abhängigkeit Luxemburgs von

Energieeinführen und fossilen Brennstoffen zu verringern, indem zusätzliche Kapazitäten für erneuerbare Energien aufgebaut werden. Das REPowerEU-Kapitel trägt auch dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energienachfrage zu senken, indem die energetische Sanierung von Wohngebäuden gefördert und der nachhaltige Verkehr noch stärker ausgebaut wird.

- (35) Die geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf 94 Mio. EUR, was 53 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels entspricht und damit über dem indikativen Ziel von 30 % liegt.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (36) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 80,1 % der Gesamtzuweisung des ARP und 90,3 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 und dem Entwurf der aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2023 in Einklang.
- (37) Die Auswirkungen der gestrichenen und geänderten Maßnahmen auf die Gesamtzielsetzung des Aufbau- und Resilienzplans im Hinblick auf den ökologischen Wandel sind begrenzt, da die für die gestrichene Maßnahme vorgesehenen Mittel den Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel zugewiesen werden. Das REPowerEU-Kapitel leistet einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Unterstützung des ökologischen Wandels in Luxemburg, da alle neuen Reformen und Investitionen zu diesem Ziel beitragen. Die Reform und die Investitionen zielen darauf ab, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energieeffizienz zu erhöhen, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen und einen emissionsfreien Verkehr zu fördern.
- (38) Mit dem geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel wird nach wie vor ein wichtiger Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union für das Jahr 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 geleistet.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (39) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die in hohem Maße zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 37,5 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (40) Der geänderte ARP sieht mehrere Investitionsmaßnahmen zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des Gesundheitswesens sowie die Entwicklung einer ultrasicheren, auf der Quantentechnologie beruhenden Kommunikationsinfrastruktur vor und leistet daher weiterhin einen erheblichen Beitrag zum digitalen Wandel.

Dauerhafte Auswirkungen

- (41) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in Luxemburg weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (42) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP in Luxemburg weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben dürfte.
- (43) Der geänderte ARP legt weiterhin den Schwerpunkt auf innovative und nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten mit erheblichem Nutzungspotenzial. Das REPowerEU-Kapitel dürfte ergänzend zu den bestehenden Maßnahmen dauerhafte positive Auswirkungen auf die luxemburgische Wirtschaft haben und den ökologischen Wandel weiter vorantreiben. Investitionen in erneuerbare Energien, Energieeffizienz und die Elektrifizierung des Verkehrs dürften sich dauerhaft auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen auswirken. Die Reform wird durch verbesserte Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Biogaserzeugung eine dauerhafte Wirkung entfalten.

Überwachung und Durchführung

- (44) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A) für eine wirksame Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (45) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP angemessen (Einstufung A) war, um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (46) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am ARP Luxemburgs haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des ARP. Insbesondere sind die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten und neuen Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.

Kosten

- (47) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem

Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (48) Hinsichtlich der Kostenbewertung des überarbeiteten Plans ist die von Luxemburg vorgelegte Begründung für die Höhe der Kostenänderungen des Aufbau- und Resilienzplans in angemessenem Umfang plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (49) Bei den Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen und der Belege, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Für die neuen Maßnahmen wurde ein vollständiger Kostennachweis erbracht. Die geschätzten Gesamtkosten des ARP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (50) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A) sind, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung im Rahmen der genannten Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, bleibt davon unberührt.
- (51) Bei der ursprünglichen Bewertung war festgestellt worden, dass die von Luxemburg vorgeschlagenen Kontroll- und Prüfungsmodalitäten entsprechend dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der ARF-Verordnung angemessen sind (Einstufung A), sofern zwei Etappenziele im Zusammenhang mit einem Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität rechtzeitig erreicht werden und die Durchführung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU abgeschlossen wird, die bei der Genehmigung des ersten Zahlungsantrags vorbehaltlich einer Verpflichtungszusage positiv bewertet wurden. Die im Finanzministerium angesiedelte Direktion für Haushalts- und Wirtschaftspolitik trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ARP und ist im Namen aller Durchführungsstellen für die operativen und administrativen Aspekte des Plans zuständig. Die Finanzinspektion (Inspection Générale des Finances – IGF) führt als für die Fazilität zuständige Prüfbehörde Systemprüfungen durch, um das wirksame Funktionieren des Kontrollsystems zu überprüfen, und prüft Vorhaben, um die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sicherzustellen.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

- (52) Seit der ursprünglichen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des luxemburgischen Prüf- und Kontrollsystems. Dies schließt die Ergebnisse der von der Kommission in Luxemburg durchgeführten Prüfung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ein.
- (53) Auf der Grundlage dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsyste des luxemburgischen ARP insgesamt angemessen ist. Luxemburg hat a) seine Verfahren im Hinblick auf Interessenkonflikte, die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, die Überwachung der Ausgaben, Doppelfinanzierungen, die Vergabe öffentlicher Aufträge und Zuschüsse überarbeitet und b) die internen Verfahren der Koordinierungsstelle unter Berücksichtigung der bei den Prüfungen gemachten Feststellungen aktualisiert, um sie im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU angemessener und verhältnismäßiger zu gestalten. Darüber hinaus hat die Prüfstelle Luxemburgs ihre Prüfstrategie überarbeitet.

Kohärenz des ARP

- (54) Entsprechend dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP enthaltenen Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben in hohem Maße kohärent (Einstufung A).
- (55) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben enthielt, die kohärent sind.
- (56) Die Änderungen an den bestehenden Komponenten des ARP haben keinen Einfluss auf die Kohärenz des Plans insgesamt, da die Maßnahmen sich gegenseitig verstärken und ergänzen. Das zusätzliche REPowerEU-Kapitel steht im Einklang mit den Maßnahmen, die im Rahmen des ursprünglichen ARP zur Unterstützung des ökologischen Wandels ergriffen wurden, und sieht eine noch ambitioniertere Zielsetzung bei den Maßnahmen zu nachhaltigem Wohnraum und zur Elektrifizierung des Verkehrs vor. Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet einen kohärenten Mix aus einer Reform- und drei Investitionsmaßnahmen, die sich gegenseitig verstärken und ergänzen.

Konsultationsverfahren

- (57) Luxemburg hat im Zusammenhang mit der Änderung des ARP und der Erstellung des REPowerEU-Kapitels zusätzliche Konsultationen der Interessenträger mit Beteiligung der Sozialpartner durchgeführt.

Positive Bewertung

- (58) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan den in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise entspricht, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (59) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Luxemburgs samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 241 100 776 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Luxemburg maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Luxemburg für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Luxemburgs samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 82 670 643 EUR.
- (60) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Luxemburg am 16. Mai 2024 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 176 746 699 EUR. Da dieser Betrag den Luxemburg zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Luxemburg zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 29 955 009 EUR.
- (61) Außerdem hat Luxemburg am 28. Februar 2024 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755⁶ einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 128 475 124 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (62) Der Luxemburg insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 241 100 776 EUR belaufen.
- (63) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Luxemburgs sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

,Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten ARP Luxemburgs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, der relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie der Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Luxemburg einen finanziellen Beitrag in Höhe von 241 100 776 EUR⁷ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag in Höhe von 76 625 886 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht,
- b) einen Betrag in Höhe von 6 044 757 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht,
- c) einen Betrag in Höhe von 29 955 009 EUR⁸ gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c dieser Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen,
- d) einen Betrag von 128 475 124 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Luxemburg von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 12 136 030 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2
Adressat*

Dieser Beschluss ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

⁷ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Luxemburgs an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

⁸ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Luxemburgs an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.7.2024
COM(2024) 347 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10155/21 INIT; ST 10155/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

{SWD(2024) 197 final}

DE

DE

ANLAGE

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1A: Qualifizierung, Weiterbildung und Umschulung

Die Komponente „Kompetenz, Umschulung und Weiterbildung“ des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans ist eine Reaktion auf den krisenbedingten Anstieg der Arbeitslosigkeit, die seit langem bestehende Herausforderung des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt und den zunehmenden Rückgriff auf Telearbeit, was organisatorische Veränderungen und eine stärkere Nachfrage vor allem nach digitalen Kompetenzen nach sich zieht. Ein Schulungsprogramm, das Programm FutureSkills, bietet Arbeitsuchenden Kompetenzen an, mit einem speziellen Ziel für Arbeitsuchende ab 45 Jahren. Im Rahmen einer ergänzenden Reform wird ein Aktionsplan für die berufliche Aus- und Weiterbildung („Skillsbridges“) ausgearbeitet, mit dem Fähigkeiten vermittelt werden sollen, die für die Zukunft am dringendsten benötigt werden.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1 von 2019 zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer, der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 zur Förderung der Kompetenzentwicklung und der länderspezifischen Empfehlung 2 von 2020 zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung unter besonderer Berücksichtigung von Menschen in einer schwierigen Arbeitsmarktlage bei.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Skillsdësch

Im Rahmen einer umfassenderen Initiative zur Entwicklung einer Kompetenzstrategie und zur Förderung der kontinuierlichen und beruflichen Bildung wurde ein Kooperationsverfahren mit Rundtischgesprächen über Kompetenzen unter der Leitung aller Interessenträger („Skillsdësch“) durchgeführt, um die Nachfrage nach Kompetenzen zu analysieren und die vielversprechendsten Berufsprofile zu ermitteln. In dem sich daraus ergebenden Aktionsplan werden spezielle Ausbildungspfade mit der Bezeichnung „Kompetenzbrücken“ festgelegt, die Arbeitnehmern und Arbeitsuchenden helfen, ihre Beschäftigungsfähigkeit während des ökologischen und digitalen Wandels zu verbessern. Die so konzipierten Berufsbildungsmaßnahmen werden im zweiten Quartal 2022 eingeleitet.

Investition 1: FutureSkills

In diesem Zusammenhang bietet das Programm FutureSkills ausgewählten und motivierten Arbeitsuchenden nachgefragte Soft-, Digital- und Managementkompetenzen, um ihre kurzfristige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ihre Mobilität zu erleichtern. Das Programm legt ein spezielles Ziel für Arbeitsuchende ab 45 Jahren fest, um dazu beizutragen, die weitverbreiteten Vorruststandsregelungen zu verringern und die Qualifikationen zu verbessern. Die im Rahmen des Programms generierten Inhalte werden einer größeren Zahl von Arbeitsuchenden über einen längeren Zeithorizont zur Verfügung gestellt.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
1A-1	Reform 1 – Skillsdësch	Meilenstein	Start von „Skillsdësch“	Offizieller Start des Prozesses „Skillsdësch“ während der Sitzung des Dreigliedrigen Koordinierungsausschusses				Q3	2020	Einleitung des gemeinsamen Rundtischgesprächs durch den Dreigliedrigen Koordinierungsausschuss („Skillsdësch“) zur Analyse des Qualifikationsbedarfs und zur Ermittlung der vielversprechendsten Berufsprofile
1A-2	Reform 1 – Skillsdësch	Meilenstein	Beginn der beruflichen Bildung („Qualifikationsrücken“)	Offizieller Beginn der Schulung durch Eröffnung der Anmeldung für interessierte Teilnehmer				Q2	2022	Die im Rahmen des Skillsdësch-Prozesses konzipierten Berufsausbildungen werden offiziell eingeleitet, indem sie für die Anmeldung durch interessierte Teilnehmer geöffnet werden.
1A-3	Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Meilenstein	Vereinbarung der Partner über die „operative Phase“	Unterzeichnung der Vereinbarung				Q1	2021	Unterzeichnung der Vereinbarung über die „Betriebspause“ des Programms „FutureSkills“ durch die Programmpartner (Ministerium für Arbeit, Beschäftigung, Sozial- und Solidarwirtschaft, Handelskammer, Handelskammer)

1A-4	Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills im Alter von über 45 Jahren		Anzahl der Personen	0	150	Q4	2021	150 Arbeitsuchende über 45 Jahre (30 % der insgesamt 500 Teilnehmer) haben an der Schulung „FutureSkills“ teilgenommen.
1A-5	Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills		Anzahl der Personen	150	440	Q4	2021	Insgesamt 440 Arbeitsuchende haben an der Schulung „FutureSkills“ teilgenommen.

B. KOMPONENTE 1B: Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst zwei Reformen und zwei Investitionen, mit denen einige der strukturellen Probleme des Gesundheitswesens in Luxemburg angegangen werden sollen: der Mangel an Angehörigen der Gesundheitsberufe und die Notwendigkeit, die Effizienz des Gesundheitssystems zu steigern, insbesondere durch seine Digitalisierung. Die erste Reform befasst sich mit der Governance des Gesundheitssystems und beschreibt den Konsultationsprozess mit Interessenträgern und die Methode des Arbeitsprogramms zur Bewältigung einer Reihe vorab festgelegter Herausforderungen. Ziel der zweiten Reform ist es, die Kompetenzen der verschiedenen Berufsgruppen neu zu definieren und zu erweitern. Die Investitionen tragen zur Digitalisierung im Gesundheitswesen bei, und zwar durch i) die Einrichtung eines digitalen Registers der Angehörigen der Gesundheitsberufe für eine bessere Verwaltung und Antizipation der Gesundheitsversorgung und der benötigten Angehörigen der Gesundheitsberufe und ii) die Entwicklung von Lösungen für die Telemedizin.

Bei dieser Komponente handelt es sich um eine Reaktion auf die länderspezifische Empfehlung von 2020 zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems, die darin besteht, eine angemessene Mobilisierung des verfügbaren Gesundheitspersonals durch eine bessere Verwaltung des Systems und elektronische Gesundheitsdienste sicherzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Gesondheetsdësch

Luxemburg hat einen Konsultationsprozess („Gesondheetsdësch“) zwischen Ministerien, Krankenversicherungsleitern, Ärzten und Vertretern von Angehörigen der Gesundheitsberufe eingeleitet, um die Verwaltung des Gesundheitswesens zu modernisieren und eine Reihe vorab festgelegter Herausforderungen in sechs Themenbereichen zu bewältigen. Die im luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplan vorgestellten Reformen und Investitionen – Reform der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe, Einrichtung eines digitalen Registers der Angehörigen der Gesundheitsberufe und Entwicklung von Telemedizinlösungen – beruhen auf den Ergebnissen dieser Konsultation. Die anderen Arbeitsbereiche dieses Prozesses betreffen auch sehr wichtige Bereiche im Zusammenhang mit der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems (insbesondere Verbesserung der Primärversorgung, der integrierten Pflege, der Gesundheitsförderung, der nachhaltigen Finanzierung der Gesundheitsversorgung), die sich jedoch nicht in Verpflichtungen im Plan niederschlagen, mit Ausnahme der Veröffentlichung eines Arbeitsprogramms für die Umsetzung der Ergebnisse des Gesondheetsdësch-Prozesses.

Reform 2: Reform der Regelung der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Reform ist es, die Kompetenzen einer Reihe von Angehörigen der Gesundheitsberufe neu zu fassen, um die Attraktivität der Gesundheitsberufe zu erhöhen, die Voraussetzungen für die Aufgabenverlagerung zu schaffen und auf den Mangel an Pflegekräften vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Pflege zu reagieren. Außerdem sollen neue Berufskategorien unter den Angehörigen der Gesundheitsberufe (z. B. fortgeschrittene Krankenpfleger und spezialisierte Krankenpfleger) sowie eine mittlere Ebene zwischen Krankenschwestern und Pflegeassistenten geschaffen werden.

Die ersten Berufe, auf die sich diese Neudefinition der Kompetenzen bezieht, sind Krankenschwestern und Pflegeassistenten. Die zu diesem Zweck erlassenen Rechtsvorschriften treten bis zum 30. September 2025 in Kraft. Dasselbe gilt für die anderen Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diäter), für die in dem Fahrplan, der bis spätestens 30. Juni 2024 veröffentlicht werden soll, ermittelt werden muss. Die zu diesem Zweck erlassenen Rechtsvorschriften treten bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft.

Investition 1: Einheitliches digitales Register der Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Investition ist die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Registers für Gesundheitsberufe, in dem administrative und berufliche Daten erhoben werden, um Daten über Angehörige der Gesundheitsberufe in Luxemburg (Zahl der Ärzte, Fachrichtungen, Fachgebiete, Altersverteilung, territoriale Verteilung usw.) zu verwalten, die benötigten Berufe und Kompetenzen (kurz- bis mittelfristige demografische Prognosen nach Fachgebieten und geografischen Gebieten) zu erfassen und Personal in Krisenfällen zu mobilisieren. Dieses Instrument ermöglicht auch die Verwaltung von Berufslizenzen und entspricht der rechtlichen Verpflichtung, die Berufsdaten auf dem neuesten Stand zu halten. Das Projekt muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2: Telemedizinlösung für die medizinische Fernbetreuung von Patienten

Diese Investition ist auf die Entwicklung der medizinischen Fernüberwachung (Telemedicine) bis zum zweiten Quartal 2023 ausgerichtet. Sie umfasst ein System von Telekonsultationen, das während der COVID-19-Pandemie von der Agentur für elektronische Gesundheitsdienste (im Folgenden „Maela“) im März 2020 eingeführt wurde und eine Fernüberwachung zwischen Ärzten, Zahnärzten oder Hebammen und Patienten ermöglicht, sowie eine intern entwickelte Lösung. Die intern entwickelte Lösung soll es den Gesundheitsbehörden ermöglichen, die medizinischen Akten von Asylbewerbern und Personen, die internationalen Schutz genießen, elektronisch zu erstellen und zu verwalten. Sie verfügt über Funktionen, die den Austausch medizinischer Daten und Verschreibungen sowie die Organisation medizinischer Konsultationen ermöglichen. Diese Lösung wird zwar für Asylbewerber und Personen, die internationalen Schutz genießen, genutzt, muss aber für die allgemeine Bevölkerung im Falle künftiger Gesundheitskrisen (z. B. für COVID-19-Zentren) anpassungsfähig sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
1B-1	Reform 1 — Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme — Gesondheetsdësch	Meilenstein	Auftakt- und Vorbereitungssphase des Gesondheetsdësch-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen.	Beginn des Konsultationsprozesses				Q3	2020	Erste Auftaktsitzung und Beginn der Vorbereitungsphase des Gesondheetsdësch-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen (1. Bessere Komplementarität zwischen stationären und ambulanten Sektoren; 2. Verbesserung der Beziehungen zwischen Patienten und Leistungserbringern; 3. Demografie des medizinischen Personals und des Pflegepersonals: Hebel zur Vermeidung von Engpässen; 4. Prävention im Gesundheitssektor; 5. Einsatz neuer Technologien im Gesundheitswesen; 6. Finanzierung des Gesundheitssystems: finanzielle Tragfähigkeit des Systems).
1B-2	Reform 1 — Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme — Gesondheetsdësch	Meilenstein	Arbeitsprogramm	Veröffentlichung des Arbeitsprogramms				Q4	2021	Veröffentlichung des Arbeitsprogramms als Richtschnur für die Durchführung des Programms „Gesondheetsdësch“ mit dem Ziel, einen strukturellen Rahmen für die politischen Diskussionen über das Gesundheitssystem zu schaffen. Dieses Arbeitsprogramm wird von den sechs Gesondheetsdësch-Arbeitsgruppen ausgearbeitet:

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										<p>AG1: Bessere Komplementarität zwischen stationärem und ambulanten Sektor</p> <p>AG2: Verbesserung der Beziehungen zwischen Patienten und Leistungserbringern</p> <p>AG3: Demografie des medizinischen Personals und des Pflegepersonals: Hebel zur Vermeidung von Engpässen</p> <p>AG4: Prävention im Gesundheitssektor: hin zu einem Paradigmenwechsel</p> <p>AG5: Einsatz neuer Technologien im Gesundheitswesen</p> <p>AG6: Finanzierung des Gesundheitssystems: finanzielle Tragfähigkeit des Systems</p>
1B-3	Reform 2 — Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems — Reform der Aufgaben der	Meilenstein	Veröffentlichung eines Fahrplans für die Umsetzung der Reform der	Veröffentlichung eines Fahrplans für die Umsetzung der Reform				Q1	2022	Veröffentlichung eines Fahrplans für die Umsetzung der Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe mit dem Ziel, die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Ärzten, Krankenpflegern, Pflegekräften und

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Angehörigen der Gesundheitsberufe		Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe							anderen in der Liste in Artikel 1 des Gesetzes von 1992 aufgeführten Gesundheitsberufen allgemein neu zu definieren.
1B-4	Reform 2 — Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Aufgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegekräften	Inkrafttreten des Gesetzes				Q3	2025	Inkrafttreten des Gesetzes über die Neufassung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Zuweisungen von Krankenschwestern und Krankenpflegekräften
1B-5	Reform 2 — Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Aufgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Kompetenzen, Aufgaben und Aufgaben anderer Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierte Krankenpfle	Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2025	Inkrafttreten des Gesetzes über die Neufassung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Zuweisungen der anderen Gesundheitsberufe (einschließlich spezieller Krankenschwestern, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diäter)

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			ger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diäter)							
1B-6	Investition 1— Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Einheitliches digitales Register der Berufe im Gesundheitswesen	Ziel	Bereitstellung des neuen digitalen Registers		Anzahl der Personen	0	5000	Q4	2022	Das einheitliche digitale Register der Gesundheitsberufe, in dem einschlägige administrative und berufliche Informationen gesammelt werden, die ein besseres Management von Angehörigen der Gesundheitsberufe ermöglichen, ist funktionsfähig und hat 5000 registrierte Fachkräfte.
1B-7	Investition 2— Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme – Telemedizinlösung für die	Meilenstein	„Maela“	Die Fernüberwachungslösung „Maela“, die eine medizinische Fernüberwachung zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe (einschließlich Ärzten				Q1	2021	Die Fernüberwachungslösung „Maela“, die eine medizinische Fernüberwachung zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe (einschließlich Ärzten und Krankenschwestern) und Patienten ermöglicht, muss mit 3000 Fernüberwachungsprotokollen, die zwischen dem 23. März 2020 und dem

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	medizinische Fernbetreuung von Patienten			und Krankenschwestern) und Patienten ermöglicht, ist einsatzbereit.						7.2.2021 durchgeführt werden, einsatzbereit sein.
1B-8	Investition 2— Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme – Telemedizinlösung für die medizinische Fernbetreuung von Patienten	Meilenstein	Eine integrierte Lösung	Die Fernüberwachungslösung „Maela“ wird durch eine intern entwickelte Lösung ersetzt.				Q2	2023	Die neue intern entwickelte Überwachungslösung ermöglicht die Erstellung und Verwaltung von Patientendaten sowie die Fernzusammenarbeit über die Telekonsultationsplattform für die medizinische Erstbetreuung von Asylbewerbern und Personen, die internationalen Schutz genießen, durch medizinische Fachkräfte der nationalen Gesundheitsdirektion.

C. COMPONENT 1C – Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und nachhaltigem öffentlichem Wohnraum

Ziel dieser Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Entwicklung von Wohnraum und die Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum in Luxemburg.

Im Rahmen dieser Komponente wird mit der Reform des „Wohnungspakts 2.0“ ein neuer Bezugsrahmen für die staatliche Unterstützung der Gemeinden bei der Schaffung neuer Wohnungsbaprojekte durch den Bau neuer Gebäude oder die Renovierung des bestehenden Gebäudebestands geschaffen.

Durch die Maßnahme „Wohnungspakt 2.0“ trägt diese Komponente zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung an Luxemburg bei, „die Wirtschaftspolitik im Zusammenhang mit Investitionen zur (...) Steigerung des Wohnraumangebots zu fördern, unter anderem durch verstärkte Anreize und die Beseitigung von Bauhindernissen“ (länderspezifische Empfehlung 3 2019).

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Wohnungspakt 2.0

In Luxemburg wird die Fähigkeit der Behörden, das chronische Unterangebot an Wohnraum anzugehen, durch eine hohe Konzentration von Privateigentum und die geringen Anreize für die Freigabe von Grundstücken in die Entwicklung eingeschränkt, was angesichts des starken Bevölkerungswachstums die Preise weiter in die Höhe treibt. Unterdessen nimmt die Verschuldung der privaten Haushalte weiter zu und beläuft sich 2018 auf 170 % des BNE (die meisten davon sind Hypothekenschulden, die ungleich verteilt sind, was die ärmeren Haushalte relativ anfälliger macht).

Vor diesem Hintergrund soll mit dieser Reform ein „Wohnungspakt 2.0“ als Bezugsrahmen geschaffen werden, um die Gemeinden zu ermutigen, Grundstücke für den Bau und Wohnungen für die Renovierung zu mobilisieren, um angesichts des Mangels an erschwinglichem Wohnraum mehr Sozialwohnungen zu schaffen; und den Bau von Schulen und Kindergärten zu fördern, um der wachsenden Bevölkerung gerecht zu werden. Dieses Programm baut auf den Erkenntnissen aus dem seit 2008 in Kraft getretenen „Wohnungspakt 1.0“ auf.

Nach dem Wohnungspakt 2.0 kann sich jede Gemeinde durch Unterzeichnung eines „ursprünglichen Vertrags“ mit dem Staat eintragen, das es der Gemeinde ermöglicht, sich von einem „Wohnungsberater“ unterstützen zu lassen. In diesem Fall legt die Gemeinde eine eigene kommunale Strategie für die Wohnungsentwicklung („Programme d'action local logement“

oder PAL) fest und verabschiedet sie. Die Gemeinden unterzeichnen dann eine „Durchführungsvereinbarung“ mit dem Staat, die die Gemeinde verpflichtet, die in der PAL aufgeführten Entwicklungsprojekte mit finanzieller Unterstützung des Staates auf der Grundlage der im Vorjahr auf dem Mietmarkt in Verkehr gebrachten bezahlbaren Wohneinheiten durchzuführen.

Der Wohnungsbaupakt 2.0 trägt den in den sektoralen Plänen und dem neuen nationalen Masterprogramm für Raumplanung (PDAT) festgelegten Entwicklungsrioritäten Rechnung und trägt, soweit die Zahl der unterzeichnenden Gemeinden dies zulässt, zu einer kohärenten Flächennutzungsentwicklung auf nationaler Ebene bei, um das Wohnungsangebot nachhaltig zu erhöhen. Ziel der Reform ist es, bis 2025 mindestens 1200 Wohneinheiten in Verkehr zu bringen.

Während die meisten Gemeinden eine Vereinbarung im Rahmen des Wohnungsbaupakts 1.0 unterzeichnet hatten, hat dies nicht zu einem spürbaren Anstieg des Angebots an Sozialwohnungen geführt. Im Vergleich zu seinem Vorgänger sieht der Wohnungsbaupakt 2.0 vor, dass der für staatliche Transfers an Gemeinden zur Verfügung stehende Finanzrahmen auf der Grundlage der Zahl der erschwinglichen Wohneinheiten in ihrem Hoheitsgebiet berechnet wird, die im Vorjahr (entweder durch Bau oder Erwerb und Renovierung) auf dem Mietmarkt in Verkehr gebracht wurden, und nicht mehr auf der Grundlage des Bevölkerungswachstums. Darüber hinaus werden die den Gemeinden gewährten Finanzbeiträge auf der Grundlage der Durchführung von Projekten gezahlt, die im Rahmen des Wohnungsbaupakts 2.0 genehmigt wurden und auf die Erreichung seiner Ziele abzielen. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Staat und Gemeinden ist ein zentrales Ziel der Reform, mit dem die Fähigkeit des öffentlichen Sektors gestärkt werden soll, den öffentlichen Wohnbestand sinnvoll zu erhöhen und die Praxis erschwinglicher und nachhaltiger Mietwohnungen auszuweiten. In diesem Sinne sieht der Entwurf des Wohnungsbaupakts 2.0 vor, dass zwischen 10 % und 30 % jedes Entwicklungsprojekts für erschwinglichen Wohnraum bestimmt werden, der auf dem Mietmarkt in Verkehr gebracht wird. Die Reform bietet die Gelegenheit, die Inflationsentwicklung bei Wohnimmobilien sinnvoll anzugehen, die auch als eines der Haupthindernisse für Investitionen und Wachstum angesehen wird.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
1C-1	Reform – Wohnungsbau pakt 2.0	Meilenstein	Inkrafttreten des Wohnungsbau pakts 2.0	Inkrafttreten	—	—	—	Q3	2021	Inkrafttreten des Gesetzes 2.0 des Wohnungsbaupakts mit dem Ziel, das Angebot an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum auf kommunaler Ebene zu erhöhen. Ziel des Wohnungsbaupakts ist die Ausarbeitung von Durchführungsvereinbarungen mit den Gemeinden, die die Umsetzung eines „Aktionsprogramms für den lokalen Wohnungsbau“ ermöglichen.
1C-2	Reform – Wohnungsbau pakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine erste Vereinbarung unterzeichnet haben	—	Prozentsatz	0	70	Q4	2023	Unterzeichnung der ursprünglichen Vereinbarung mit 70 % der Gemeinden in Luxemburg.
1C-3	Reform – Wohnungsbau pakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine Durchführungs vereinbarung unterzeichnet haben	—	Prozentsatz	0	50	Q4	2022	Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung mit mindestens 50 % der Gemeinden in Luxemburg. In dieser Vereinbarung werden unter anderem die Modalitäten für die Zahlung der finanziellen Unterstützung festgelegt, auf die die Gemeinde Anspruch hat.

D. KOMPONENTE 2A: Dekarbonisierung des Verkehrs

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans soll zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrssektors beitragen (auf den im Jahr 2018 50 % der Emissionen Luxemburgs entfielen mehr als das Doppelte des EU¹-Durchschnitts von 21 %, teilweise aufgrund des Transitverkehrs), insbesondere durch Förderung einer verstärkten Elektrifizierung der Mobilität.

Sie besteht aus einer Reform zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge durch Beschaffungsbehörden und -stellen und einer Investition in den weiteren Aufbau eines landesweiten Ladenetzes für Elektrofahrzeuge.

Diese Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung an Luxemburg (länderspezifische Empfehlung 3 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 2020) bei, „Investitionen auf den ökologischen Wandel, insbesondere auf nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren“.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Elektrifizierung der Flotte der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen und des öffentlichen Verkehrs

Die Richtlinie über saubere Fahrzeuge² sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Beschaffung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen durch öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen den nationalen Mindestzielen für die Vergabe öffentlicher Aufträge für saubere Fahrzeuge in Bezugszeiträumen von fünf Jahren entspricht (mindestens 38,5 % der leichten Nutzfahrzeuge, 45 % der sauberen Busse und 10 % der schweren Nutzfahrzeuge im Zeitraum 2021-2025).

Diese Reform besteht darin, über diese Verpflichtung hinauszugehen, indem nicht nur verlangt wird, dass die Mindestziele als nationaler Durchschnitt für alle beschafften Fahrzeuge erreicht werden, sondern auch von jedem öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber einzeln erreicht werden müssen.

Darüber hinaus hat sich der luxemburgische Staat als öffentlicher Auftraggeber höhere interne Ziele gesetzt und plant, die vom Betreiber des öffentlichen Verkehrs (RGTR) betriebene Busflotte bis 2030 vollständig zu elektrifizieren.

¹ Quelle: Europäische Umweltagentur, Datensichter für Treibhausgase

² Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge. ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116-130

Investitionen: Förderregelung für Ladestationen

Mit dieser Investition soll der Aufbau eines dichten, zugänglichen Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in ganz Luxemburg gefördert werden, indem ein neues System zur finanziellen Unterstützung von Initiativen von Unternehmen zur Entwicklung neuer Ladestationen eingerichtet wird. Dieses System soll das bestehende, seit Juli 2020 bestehende System zur Unterstützung von Ladestationen ergänzen, das auf Initiativen von Einzelpersonenabzielt. Das neue System unterstützt sowohl öffentlich zugängliche Ladestationen als auch nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte (Infrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen und Laden am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer).

Auf der Grundlage einer Vorstudie wird Luxemburg bis zum 31. März 2022 ein Gesetz zur Einführung des Systems verabschieden. Projektanträge werden voraussichtlich ab dem ersten Quartal 2022 bearbeitet, und die Regelung soll bis 2025 umgesetzt werden.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
2A-1	Reform: Elektrifizierung der Flotte der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen und des öffentlichen Verkehrs	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge	Inkrafttreten	—	—	—	Q3	2021	Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung zur Festlegung der Mindestprozentsätze sauberer Fahrzeuge (leichte Fahrzeuge, Busse, schwere Nutzfahrzeuge) an den im Rahmen öffentlicher Aufträge beschafften Fahrzeugen, die von jedem öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber im Zeitraum 2021-2025 erreicht werden müssen
2A-2	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Meilenstein	Gesetz über die Förderregelung für Ladestationen	Inkrafttreten	—	—	—	Q1	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Förderregelung für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Förderregelung wird Unternehmen zur Verfügung gestellt und unterstützt öffentlich zugängliche Ladestationen.
2A-3	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der betriebsbereiten	—	„Leistungsmessgröße“	0	1300	Q4	2023	Anzahl der im Rahmen der Förderregelung unterstützten Ladepunkte (ausgedrückt in Bezug auf das Angebot), die in Betrieb genommen werden.

			Ladepunkte							Die „Leistungskennzahl“ wird nach der Methodik berechnet, die im Bericht „Recharge EU: wie viele Ladestationen Europa und ihre Mitgliedstaaten in den 2020er Jahren brauchen“, wenden sie jedoch auch für nichtöffentliche Ladestationen dasselbe Gewicht an wie für halböffentliche Ladestationen.
2A-4	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der betriebsbereiten Ladepunkte	—	„LeistungsmessgröÙe“	1300	2600	Q2	2025	Anzahl der im Rahmen der Förderregelung unterstützten Ladepunkte (ausgedrückt in Bezug auf das Angebot), die in Betrieb genommen werden. Die „Leistungskennzahl“ wird nach der Methodik berechnet, die im Bericht „Recharge EU: wie viele Ladestationen Europa und seine Mitgliedstaaten in den 2020er Jahren benötigen, wenden jedoch auch für nichtöffentliche Ladestationen dasselbe Gewicht an wie für halböffentliche Ladestationen.

E. KOMPONENTE 2B: Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den Schutz und die Erhaltung der Ökosysteme in Luxemburg zu fördern, um die Resilienz zu stärken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit der Ökosysteme. Zu den Zielen gehören die Wiederherstellung von Lebensräumen, die Verbesserung der ökologischen Kontinuität, die Widerstandsfähigkeit und Wiederherstellung von Ökosystemen sowie nachhaltige Sensibilisierung und Wissensaustausch.

Die Komponente besteht aus einer Maßnahme, die einige Reform- und Investitionselemente umfasst, um die Anstrengungen der Gemeinden in den Bereichen natürliche Umwelt und Erhaltung der biologischen Vielfalt zu unterstützen. In der Maßnahme wird ein Aktionsplan vorgeschlagen, der die Gemeinden auf die Bewältigung der Herausforderungen des Rückgangs der biologischen Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosysteme vorbereitet.

Während in den an Luxemburg gerichteten länderspezifischen Empfehlungen die natürliche Umwelt und die biologische Vielfalt nicht als spezifische Herausforderungen für das Land genannt werden, leistet diese Komponente im Allgemeinen einen Beitrag zur länderspezifischen Empfehlung 3 2020, „Investitionen auf den ökologischen (...) Wandel zu konzentrieren“.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reformen und Investitionen: „Naturpakt“

Die vorgeschlagene Maßnahme zielt darauf ab, einen nationalen Referenzrahmen und ein Förderprogramm zu schaffen, um die Gemeinden zu ermutigen, sich zunehmend an Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt zu beteiligen. Zu diesem Zweck besteht die Maßnahme in der Schaffung eines sogenannten *Naturpakts*, der einen rechtlichen, finanziellen, technischen und beratenden Bezugsrahmen für Gemeinden bietet. Der „Naturpakt“ orientiert sich stark an dem in Luxemburg bereits bestehenden Klimapakt, mit dem Maßnahmen der Gemeinden zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gefördert werden sollen.

Der Naturpakt ermöglicht dem Staat, die Bemühungen der Gemeinden finanziell zu unterstützen. Gemeinden, die sich engagieren wollen, müssen zunächst einen „*Naturpaktvertrag*“ mit dem Staat unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, für den Zeitraum bis 2030 Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen. Die möglichen Kategorien von Maßnahmen und Maßnahmen selbst sind in einem vom Staat veröffentlichten „Katalog“ aufgeführt – sie ergeben sich aus den nationalen Strategien für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Umwelt, auch in Bezug auf den Naturschutz, die Verwaltung der

hydrografischen Bezirke und die Anpassung an den Klimawandel. Die Veröffentlichung des Katalogs unter Beachtung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ist das erste Etappenziel. Gemeinden, die den „Naturpaktvertrag“ unterzeichnet haben, erhalten die Unterstützung eines Beraters, der im Rahmen des „Naturpakt“-Programms finanziert wird, und erhalten einen jährlichen Beteiligungszuschuss. Darüber hinaus trägt der Staat zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Naturpakts, wie z. B. die Kosten für technische Hilfe und Audits.

Im ersten Jahr nach Unterzeichnung des „Naturpaktvertrags“ und danach mindestens alle drei Jahre werden die Gemeinden einer Prüfung unterzogen, um ihr Leistungsniveau anhand der im Katalog aufgeführten Maßnahmen zu ermitteln. Gemeinden mit einem Leistungsniveau oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts (40 % aller im Katalog aufgeführten Aktionen) erhalten eine Zertifizierung (den sogenannten Naturpakt Gemeng) sowie finanzielle Zuwendungen, die unter Berücksichtigung der Leistung (die nach Erreichen der Zertifizierung über die Zeit erhöht werden muss), des Gebiets der Gemeinde und des Zertifizierungsjahres berechnet werden.

Die Fazilität soll die Einleitung dieser Maßnahme unterstützen, indem die ersten 30 Gemeinden, die den „Naturpaktvertrag“ unterzeichnet haben, und die ersten 15 Gemeinden, die die Zertifizierung erhalten, im Durchführungszeitraum 2021-2025 unterstützt werden.

E.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
2B-1	Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs	Veröffentlichung	—	—	—	Q3	2021	Veröffentlichung des angenommenen Maßnahmenkatalogs im Zusammenhang mit der Politik im Bereich der natürlichen Umwelt und der Biodiversität im Rahmen des „Naturpakts“, der mit dem DNSH-Grundsatz im Einklang steht.
2B-2	Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Gesetz „Naturpakt“	Inkrafttreten	—	—	—	Q4	2021	Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung eines Naturpakts, der es Gemeinden ermöglicht, einen „Naturpaktvertrag“ mit dem Staat zu unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, bis 2030 Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt in ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen, und eine Zertifizierung und damit verbundene finanzielle Beihilfen erhalten, sobald sie ein ausreichendes Leistungsniveau im Hinblick auf einen Maßnahmenkatalog im Bereich der natürlichen Umwelt und der Biodiversitätspolitik aufweisen.
2B-3	Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Erste Leistungsprüfung abgeschlossen	Veröffentlichung von Prüfberichten	—	—	—	Q1	2023	Veröffentlichung des ersten Phase-Auditberichts über die Leistung der Gemeinden in Bezug auf umgesetzte Maßnahmen gemäß dem Maßnahmenkatalog „Naturpakt“ für jede Gemeinde, die den „Naturpaktvertrag“ vor Ende des 1. Quartals 2022 unterzeichnet hat.

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Viertel jahr	Jahr	
2B-4	Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Ziel	Unterzeichnung der „Naturpaktverträge“ durch 30 Gemeinden	—	Anzahl	0	30	Q1	2024	Insgesamt haben 30 Gemeinden einen „Naturpaktvertrag“ mit dem Staat unterzeichnet.
2B-5	Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Ziel	Naturpakt-Zertifizierung von 15 Gemeinden	—	Anzahl	0	15	Q1	2025	Insgesamt 15 Gemeinden, die im Rahmen des „Naturpakts“ zertifiziert sind, basierend auf einer positiven Auditbewertung, dass jede Gemeinde auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs „Naturpakt“ ein Leistungsniveau von 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat.

F. KOMPONENTE 3A: Förderung der datengestützten Wirtschaft

Die Sicherheit personenbezogener Daten stellt eine große Herausforderung für die Gesellschaft dar, da die wirtschaftlichen und sozialen Akteure zunehmend auf digitale Kommunikation angewiesen sind. Mit dieser Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans „Förderung einer datengesteuerten Wirtschaft“ soll diese Herausforderung angegangen werden. Ziel ist es, eine ultrasichere Kommunikationsinfrastruktur auf der Grundlage der Quantentechnologie zu entwickeln, um die Sicherheit der sensiblen Datenkommunikation zu erhöhen. Diese Komponente zielt auch auf die Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg ab, das Arbeitsplätze schaffen und wissenschaftliche Experten auf diesem Gebiet anziehen soll.

In diesem Zusammenhang muss die installierte Quantenkommunikationsinfrastruktur (QCI) über einen terrestrischen Teil verfügen, der zwei Punkte mit einer Entfernung von höchstens 100 km verbinden kann, und einen Satellitenteil, der zwei Punkte miteinander verbinden kann, wenn sie sich mehr als 100 km voneinander entfernt befinden.

Die Komponente soll zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen, die Luxemburg 2019 und 2020 erhalten hat und in denen empfohlen wird, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik zur Förderung von Digitalisierung und Innovation zu steuern. Die Komponente trägt auch zum digitalen Wandel bei.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Förderung der Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg

Die Entwicklung und Einführung der Quantum-Kommunikationstechnologie befindet sich noch in einem Versuchsstadium. Die vorgeschlagene Reform zielt darauf ab, die Entwicklung eines neuen Ökosystems in Luxemburg im Zusammenhang mit dieser neuen Technologie zu fördern und die Beteiligung von Privatunternehmen und Forschern zu fördern. Diese Maßnahme unterstützt Innovationen in der Quantenkommunikation mit dem Ziel, die bestehenden Kommunikationstechnologien zu reformieren und die nationale Infrastruktur in das EuroQCI-Projekt zu integrieren. Die Erlangung von Erfahrungen mit dieser Technologie soll Luxemburg in die Lage versetzen, hochqualifizierte Mitarbeiter auszubilden und anzuziehen und innovative Unternehmen in diesem Bereich zu fördern.

Darüber hinaus muss die Quantenkommunikationsinfrastruktur (QCI) den sicheren Informationsaustausch ermöglichen, indem verhindert wird, dass Dritte die Meldung abfangen, ohne beobachtet zu werden. Dadurch soll ein Höchstmaß an Datenschutz und Privatsphäre gefördert werden.

Investition 1: Entwicklung und Einführung von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen

Diese Investition besteht in der Entwicklung und dem Aufbau der erforderlichen Forschungsinfrastruktur, um Wissen und Erfahrungen im Bereich der Quantentechnologie-

gestützten Kommunikation zu sammeln. Zu diesem Zweck wird das LuxQCI-Labor in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut SnT eingerichtet. Durch die Einrichtung dieses Labors wird der Wissenschaftsgemeinschaft und den Konsortiumspartnern das erforderliche Fachwissen für die Entwicklung und den Betrieb einer Quantenkommunikationsinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Es werden zwei Demonstrationen durchgeführt, um Erfahrungen mit der Technologie zu sammeln. Eine erste Demonstration über das terrestrische Netz wird voraussichtlich bis zum 31. März 2023 stattfinden, während eine erste Demonstration über den Satelliten bis zum 30. September 2024 stattfinden soll.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
3A-1	Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Meilenstein	Terrestrisches Netz und Weltraumkomponente	Herstellung der Verbindung				Q1	2023	Erfolgreicher Anschluss des Weltraumsegments und des terrestrischen Segments der Quantenkommunikationsinfrastruktur durch Integration eines terrestrischen und weltraumgestützten Schlüsselmanagementsystems (KMS) unter Verwendung der im Protokoll des Lenkungsausschusses berichteten Simulation der Weltraum-Quantum-Schlüsselverteilung (QKD) und eines Berichts des Konsortiums
3A-2	Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Ziel	Quantenschlüsselverteilung		Anzahl	0	2	Q2	2022	Erfolgreicher Anschluss von zwei Standorten im Rahmen des LuxQCI Lab durch Einrichtung eines terrestrischen Netzes
3A-3	Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von	Meilenstein	LuxQCI-Laboratorium	Inbetriebnahme von LuxQCI Laboratorium:				Q3	2021	LuxQCI Lab, das das Fachwissen erwerben soll, das für die Entwicklung und den Betrieb einer Quantenkommunikationsinfrastruktur

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen									erforderlich ist, muss einsatzbereit sein.
3A-4	Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	Grenzüberschreitender Anschluss	Herstellung der Verbindung				Q1	2023	Grenzüberschreitende Verbindung zur Demonstration eines terrestrischen Quantenschlüsselverteilungssystems, das in einer Vereinbarung zwischen dem betreffenden Drittland und Luxemburg formalisiert wurde.
3A-5	Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen.	Meilenstein	Grenzüberschreitende Verbindung für eine Demonstration über den Satelliten	Herstellung der Verbindung				Q3	2024	Grenzüberschreitende Demonstration eines Quantenverteilersystems durch eine Satellitenverbindung, die in einer Vereinbarung zwischen dem betreffenden Drittland und Luxemburg formalisiert ist.

G. KOMPONENTE 3B: Modernisierung der öffentlichen Verwaltung

Die COVID-19-Pandemie und die Eindämmungsmaßnahmen haben gezeigt, dass dringend angemessene interoperable digitale Lösungen für öffentliche Dienste und Verwaltungen entwickelt werden müssen. Mit dieser Komponente soll diese Herausforderung angegangen werden, indem die Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und ihrer Dienste durch ihre Digitalisierung unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Bürger und Regierungsbeamten erhöht wird.

Die Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans soll den länderspezifischen Empfehlungen an Luxemburg aus den Jahren 2019 und 2020 entsprechen, in denen empfohlen wurde, Innovation und Digitalisierung, insbesondere im Unternehmenssektor, zu fördern und die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik zur Förderung von Digitalisierung und Innovation zu lenken. Die Komponente trägt auch zum digitalen Wandel bei.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung, Fallverwaltung

Mit der Investition 1 soll eine zentrale Plattform mit den erforderlichen Funktionen eingerichtet werden, um die Dokumentenverwaltung in öffentlichen Verwaltungen sowie den Dokumentenaustausch zwischen den Verwaltungen und den Bürgern und Unternehmen abzudecken. Sie bietet auch einen Speicher für die elektronische Dokumentenverwaltung und die Fallbearbeitung. Zu diesem Zweck wird eine erste Basisplattform namens „GED Factory“ vom IT-Zentrum der Regierung (CTIE) eingerichtet. Alle öffentlichen Verwaltungen, die bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen, erhalten technische Unterstützung durch die CTIE, um ihre spezifischen Bedürfnisse zu ermitteln.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3 – Virtuelle Ernennungen

Hauptziel dieser Investition ist es, die öffentlichen Verwaltungen in die Lage zu versetzen, virtuelle Termine anzubieten und den Zugang zu verschiedenen Funktionen per Videokonferenz zu ermöglichen.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3 – Verschiedene Verfahren zwischen Bürgern und Regierungen (C2G) und B2G

Mit Investition 2 sollen zwölf neue Online-Dienste eingeführt werden, die mit den Prioritäten der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor im Einklang stehen, um das digitale Angebot für Bürger und Unternehmen auszuweiten und verschiedene Verwaltungsverfahren zu

vereinfachen. So wird beispielsweise ein Ansatz zwischen Unternehmen und Regierungen in Bezug auf den Steuerabzug von Arbeitnehmern eingeführt, damit die Bürger über MyGuichet Zugang zu diesen Informationen haben. Ein weiterer Dienst, der umgesetzt werden soll, ist die Einführung eines bürgernahen Ansatzes, um die Anwendung von Jagdgenehmigungen über MyGuichet zu erleichtern.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3 – Mobile App MyGuichet.lu

Ziel dieser Investition ist die Übertragung der in MyGuichet.lu angebotenen Funktionen auf eine mobile Anwendung. Diese mobile Anwendung wird der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und soll die Wirksamkeit der Verfahren für Bürger und Unternehmen verbessern. Die Anwendung ermöglicht den Zugriff auf Desktop-Funktionen, wie z. B. Verfahren mit der öffentlichen Verwaltung, von einem persönlichen Mobiltelefon aus. Eine weitere Funktion, die diese App bietet, ist die Möglichkeit, Dokumente zu scannen. So muss das Smartphone in der Lage sein, einen Scanner zu ersetzen.

Investition 3: eADEM

Ziel dieser Investition ist die Digitalisierung der ADEM durch die Modernisierung ihrer IT-Ressourcen. Zu diesem Zweck wird ein externer Berater damit beauftragt, den Bedarf der Agentur zu ermitteln und die erforderlichen Funktionen festzulegen, die für die Entwicklung des erforderlichen IT-Tools für die Erstellung von eADEM erforderlich sind.

Dieses neue Instrument soll zu unterschiedlichen Ergebnissen führen:

- Sie erleichtert und beschleunigt die Arbeit des ADEM-Personals durch Steigerung ihrer Produktivität vor dem Hintergrund höherer Arbeitslosigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie.
- Sie verbessert auch die Effizienz der Agentur in Bezug auf die Eröffnung personalisierter Konten, die Anweisung, Ausführung und Kontrolle der finanziellen Unterstützung der Begünstigten durch die Digitalisierung des Verfahrens. Das IT-System soll auch die Mechanismen digitalisieren, um Arbeitsuchende und Unternehmen schneller aufeinander abzustimmen.

Investition 4: Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Erhebungen

Mit der Investition 4 wird die Entwicklung einer nationalen Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfrageverfahren unterstützt, die aus einem Internetportal, einem Backoffice und einem MyGuichet.lu-Assistenten besteht. Ziel dieser Investition ist es, die Veröffentlichung öffentlicher Erhebungen zu zentralisieren, was den Zugang und die Sichtbarkeit dieser Erhebungen erleichtern soll. Sie vereinfacht auch die Einreichung eines Beitrags, der die Beteiligung der Bürger erhöht. Die Investition zielt darauf ab, alle Schritte dieser Prozesse zu digitalisieren, während physische Lösungen verfügbar bleiben müssen.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
3B-1	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Meilenstein	Inbetriebnahme einer zentralen Plattform für die elektronische Dokumentenverwaltung und die Fallbearbeitung.	Inbetriebnahme einer vollständigen Plattform				Q4	2021	Eine zentrale Plattform, die die elektronische Verwaltung von Dokumenten und den Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, soll betriebsbereit sein, um die Dokumentenverwaltung durch die öffentlichen Verwaltungen zu verbessern.
3B-2	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	GED und Fallbearbeitung in staatlichen Stellen		Anzahl	0	5	Q4	2024	Innerhalb von fünf staatlichen Stellen wird eine neue individualisierte elektronische Dokumentenverwaltungs- und Fallverwaltungslösung in Betrieb genommen, um ihre Dokumentenverwaltung zu verbessern. Die Lösung ist individuell zu gestalten, um den Bedürfnissen der einzelnen Unternehmen gerecht zu werden. Die Einführung dieser individualisierten Lösungen erfolgt durch das IT-Zentrum der Regierung (CTIE).

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
3B-3	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	Spezifische Module		Anzahl	0	3	Q4	2024	Auf der Plattform stehen drei spezifische Module zur Automatisierung von Standardverfahren zur Verfügung.
3B-4	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	Inbetriebnahme von zwei Verbindungsleitungen zwischen Stellen (Quermieter), um die Umsetzung des Arbeitsablaufs und des Fallmanagements zwischen verschiedenen staatlichen Stellen zu ermöglichen.		Anzahl	0	2	Q2	2024	Inbetriebnahme von zwei Verbindungsleitungen zwischen Instanzen (Trennanten-Workflow). Ziel ist es, Arbeitsabläufe und Fallbearbeitung durch verschiedene staatliche Stellen zu ermöglichen, auch wenn jede von ihnen ihre eigene konkrete Instanz der Dokumentenverwaltung hat.
3B-5	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtueller Termin	Meilenstein	Phase 1 des Austausch per Videokonferenz	Aufbau der erforderlichen Infrastruktur für die Bereitstellung virtueller Termine				Q2	2022	Durchführung eines Infrastrukturprojekts, das es zwei Personen ermöglicht, sich per Videokonferenz mit ihren Webbrowsern auszutauschen. Dies betrifft virtuelle Termine zwischen Bürgern oder Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
3B-6	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtueller Termin	Meilenstein	Phase 2 des Austauschs per Videokonferenz	Einführung der virtuellen Termine in MyGuichet.lu				Q4	2022	Verfügbarkeit der Funktion für Termine per Videokonferenz in MyGuichet.lu (Anpassung des Ernennungsverfahrens, Anpassung des Bildschirms für Terminelisten, Entwicklung des Warteraums, Anpassung der persönlichen Räume, um die vorgenommenen Termine einsehen zu können).
3B-7	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3: Verschiedene C2G- und B2G-Ansätze	Ziel	12 neue Dienste		Anzahl	0	12	Q4	2022	Einführung und Verfügbarkeit von 12 neuen Diensten für Bürger und Unternehmen, zugänglich über MyGuichet.lu
3B-8	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet (eingeschränktes Publikum)	Mobile Version von MyGuichet für ein begrenztes Publikum verfügbar				Q2	2021	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet, die für einen begrenzten Nutzerkreis verfügbar ist
3B-9	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet –	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu	Mobile Version von MyGuichet für die breite Öffentlichkeit verfügbar				Q3	2021	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu, die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu		für die breite Öffentlichkeit							
3B-10	Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Ausarbeitung der ADEM-Strategie 2025 für die Analysephase	Annahme der ADEM-Strategie 2025				Q4	2021	Annahme der ADEM-Strategie 2025 und eines mittelfristigen Arbeitsprogramms. Ziel ist es, das Personal der ADEM (Agence pour le développement de l'emploi) zu mobilisieren, um die mit „eADEM“ verbundenen Herausforderungen des operativen und digitalen Wandels zu bewältigen.
3B-11	Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Einführung von eADEM	Inbetriebnahme des eADEM-Systems				Q4	2024	Die erste Version des eADEM-Systems ist einsatzbereit.
3B-12	Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Schaffung und Umsetzung von zwei mit eADEM verbundenen Systemen	Inbetriebnahme der mit eADEM verbundenen Systeme				Q4	2024	Digitale Assistenten des mit eADEM verknüpften MyGuichet-Portals sind öffentlich zugänglich.
3B-13	Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Untersuchungen	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Plattform für die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit	Einrichtung einer nationalen Plattform				Q1	2021	Allen öffentlichen Verwaltungen, die öffentliche Umfragen mit den wichtigsten Funktionen durchführen, steht eine nationale Plattform zur Verfügung, einschließlich der Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Erhebungen und damit zusammenhängender Dokumente sowie der Möglichkeit für die breite

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			zusammenhängen der Dokumente							Öffentlichkeit, einen Online-Beitrag einzureichen.
3B-14	Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Erhebungen	Ziel	Integrationsprozess der nationalen Plattform		Anzahl	0	90	Q4	2023	Insgesamt 90 Gemeinden haben Zugang zur nationalen Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen und können diese als Organisatoren öffentlicher Erhebungen nutzen.

H. KOMPONENTE 3C: Förderung einer transparenten und fairen Wirtschaft

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans enthält eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Modernisierung der Unternehmensbesteuerung, nämlich ein Gesetz, mit dem der Abzug von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in Ländern und Gebieten ansässig sind, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, verboten sind.

Ergänzend zu dieser Maßnahme wird in der Komponente darauf hingewiesen, dass Luxemburg eine Folgenabschätzung zu dem oben genannten Gesetz durchführen wird, „um als Grundlage für die Beratungen über eine Ausweitung der Maßnahme auf andere als die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete aufgeführten Drittländer zu dienen“.

Die Komponente weist ferner darauf hin, dass Luxemburg bei den laufenden und anstehenden Diskussionen über die Modernisierung des Steuersystems der EU und der internationalen Unternehmenspolitik weiterhin eine konstruktive Haltung einnehmen wird, insbesondere als Teil des inklusiven Rahmens der OECD im Zusammenhang mit den in der jüngsten Mitteilung der Kommission „Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ angekündigten Initiativen.

Diese Komponente umfasst auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zur länderspezifischen Empfehlung zur Gewährleistung einer wirksamen Beaufsichtigung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf Fachkräfte, die Trust- und Unternehmensdienste sowie Wertpapierdienstleistungen erbringen, beitragen sollen.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

Diese Reform besteht aus einer legislativen Maßnahme, mit der der Abzug von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in Ländern und Gebieten ansässig sind, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, für Körperschaftsteuerzwecke verboten sind. Mit dieser Reform wird eine auf der Tagung des Rates der EU im Dezember 2019 erzielte Einigung umgesetzt.

Reform 2: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Diese Reform besteht aus vier miteinander verknüpften Teilmaßnahmen und verfolgt zwei Hauptziele. Erstens die Stärkung des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der für Fachkräfte gilt, die Treuhand- und Unternehmensdienste

sowie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Das zweite Ziel besteht darin, die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser zu ermitteln, zu bewerten und zu verstehen.

Die erste Teilmaßnahme besteht in einer Verschärfung der nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die für Fachkräfte gelten, die Dienstleistungen für Unternehmen und Trusts sowie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Neben der Umsetzung einiger Bestimmungen der fünften Geldwäschereichtlinie werden mit³ dem Gesetz vom 25. März 2020 die Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse der Aufsichtsbehörden und der Selbstverwaltungseinrichtungen, die für die Beaufsichtigung von Dienstleistern für Trusts und Gesellschaften sowie von Wertpapierdienstleistungen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, gestärkt und weiter harmonisiert. In dem damit verbundenen Großherzoglichen Erlass vom 14. August 2020 werden einige Bestimmungen präzisiert, die für Dienstleister von Trusts und Gesellschaften gelten.

Die zweite Teilmaßnahme besteht in der Vertiefung der Ermittlung, Bewertung und des Verständnisses von GW/TF-Risiken, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Fachkräften, die Dienstleistungen für Unternehmen und Trusts erbringen, sowie von Wertpapierdienstleistungen. Zu diesem Zweck wurde die im Jahr 2018 durchgeführte nationale Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktualisiert, um die Präventions- und Risikominderungsmaßnahmen sowie die Zuweisung von Ressourcen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch den Staat, die Aufsichtsbehörden und die Selbstregulierungsgremien weiter zu kalibrieren. Darüber hinaus wurde eine vertikale Risikobewertung der Terrorismusfinanzierung eingeleitet, um das Verständnis der Länder, in denen die Terrorismusfinanzierung stattfindet, zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf den Sektoren liegt, die als besonders anfällig für die Terrorismusfinanzierung gelten. Schließlich soll die sektorspezifische Risikobewertung juristischer Personen und Rechtsvereinbarungen, die gemäß Kriterium 24.2 der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ erforderlich ist, die Entwicklung neuer Maßnahmen zur Minderung der möglicherweise ermittelten Restrisiken ermöglichen.

Als dritte Teilmaßnahme wird das luxemburgische Unternehmensregister als die Stelle, die das Register der wirtschaftlichen Eigentümer und das Handels- und Unternehmensregister verwaltet, einer umfassenden Umwandlung unterzogen, um seine Sanktions-, Kontroll- und Exekutivbefugnisse auszuweiten und die Nutzung seiner Daten für die Bewertung von GW-/TF-Risiken zu erleichtern. Die Umwandlung betrifft die Verfahren, die Organisation und die Kapazitäten, einschließlich der digitalen Kapazitäten des luxemburgischen Unternehmensregisters, sodass dieses für alle betroffenen Nutzer die Hauptquelle für wesentliche Daten über juristische Personen darstellt.

Schließlich wird die vierte Teilmaßnahme aus einer Studie bestehen, in der die derzeitige rechtliche Regelung für Anbieter von Treuhand- und Unternehmensdienstleistungen überprüft wird, und, gestützt auf diese Studie, die Vorlage eines Gesetzes zur Konsolidierung dieses Rahmens, das bis September 2023 in Kraft treten soll. Das Gesetz soll das derzeitige Aufsichtssystem überarbeiten, die zentralisierte Erhebung von Daten über die von den

³ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

Dienstleistern ausgeübten Tätigkeiten verbessern und die geltenden Sanktionsmechanismen präzisieren.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
3C-1	Reform 1 – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung	Meilenstein	Gesetz vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 (vormals Gesetzentwurf Nr. 7547)	Inkrafttreten des Rechtsakts	—	—	—	Q1	2021	Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (vormals Entwurf des Gesetzes Nr. 7547) zur Einführung der Nichtabzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen mit Sitz in nicht kooperativen Steuergebieten gezahlt werden, für Körperschaftsteuerzwecke
3C-2	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Gesetz vom 25. März 2020 über die Bekämpfung von Geldwäsche	Inkrafttreten des Rechtsakts				Q1	2020	Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. März 2020 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
3C-3	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung vom 14. August 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche	Inkrafttreten des Großherzoglichen Erlasses				Q3	2020	Inkrafttreten des Großherzoglichen Dekrets vom 14. August 2020 zur Änderung des Großherzoglichen Dekrets vom 1. Februar 2010 zur Festlegung bestimmter Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
3C-4	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Vertikale Risikobewertung im Bereich der Terrorismusfinanzierung	Veröffentlichung der Risikobewertung				Q2	2021	Nach Annahme der Bewertung des Vertikalrisikos der Terrorismusfinanzierung durch den Ausschuss zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Risikobewertung der Bedrohungen, denen Luxemburg ausgesetzt ist, wenn es sich um eine Durchleitung zur Terrorismusfinanzierung handelt
3C-5	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Sektorale Risikobewertung juristischer Personen	Veröffentlichung der Risikobewertung				Q4	2021	Veröffentlichung einer sektorspezifischen Risikobewertung juristischer Personen
3C-6	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Aktualisierung der nationalen Risikobewertung im Jahr 2020	Veröffentlichung der Risikobewertung				Q4	2020	Veröffentlichung der aktualisierten nationalen Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus dem Jahr 2020
3C-7	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und	Meilenstein	Umwandlung des luxemburgischen	Abschluss des Transformationsprojekts (Rechtsvorschriften,				Q4	2023	Abschluss des Projekts zur Umwandlung des luxemburgischen Unternehmensregisters (Erarbeitung eines ersten Entwurfs eines Rechtsakts, Einführung eines Betriebsmodells auf der

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Terrorismusfinanzierung		Unternehmensregister	Betriebsmodell, zusätzliche Kapazitäten)						Grundlage der Empfehlungen des Beraters und Aufbau zusätzlicher Kapazitäten)
3C-8	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister von Trusts und Unternehmen	Abschluss einer Studie				Q4	2021	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister von Trusts und Unternehmen
3C-9	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der für Dienstleister von Trusts und Gesellschaften geltenden Regelung	Inkrafttreten eines Gesetzgebungsakts				Q3	2023	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der für Dienstleister von Trusts und Gesellschaften geltenden Regelung

J. COMPONENT 4A – REPowerEU-Kapitel

Das REPowerEU-Kapitel ist in vier Maßnahmen gegliedert und trägt zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels bei, insbesondere der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen zu verringern, die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, den Ausbau zusätzlicher Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen zu beschleunigen, die Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern und die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit emissionsfreier Verkehrsmittel zu verbessern.

Die wichtigsten Ziele des REPowerEU-Kapitels sind:

- Steigerung und Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien durch Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung und Ausbau der Kapazitäten für die photovoltaische Stromerzeugung;
- Steigerung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Wohnungsbau;
- die Bereitstellung eines nachhaltigen und emissionsfreien Verkehrs zu stärken, indem der Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge unterstützt wird.

Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, den länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen (länderspezifische Empfehlung 4.1 im Jahr 2022 und 4.1 im Jahr 2023) nachzukommen, indem der Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere von Photovoltaikkraftwerken und nachhaltigem Biomethan, beschleunigt wird und zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im Wohnungsbau umgesetzt werden (länderspezifische Empfehlung 4.4 im Jahr 2022 und 4.3 im Jahr 2023). Darüber hinaus trägt das Kapitel durch die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte dazu bei, der Empfehlung zur Förderung der Elektrifizierung des Verkehrs nachzukommen (länderspezifische Empfehlung 4.6 im Jahr 2022 und 4.5 im Jahr 2023).

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien C(2023) 6465 final für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Umweltziele zu berücksichtigen sind.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Entwicklung einer nachhaltigen Biogaserzeugung durch die Überarbeitung der bestehenden luxemburgischen Förderregelungen für nachhaltiges Biogas zu fördern.

Die Reform, die auf der im Juni 2023⁴ veröffentlichten nationalen Biogasstrategie aufbaut, soll die Anreize für die Verwendung von Dung in einem Massenverhältnis von mindestens 90 % erhöhen und neue Tarifkategorien für kleine Anlagen schaffen, wobei der Schwerpunkt auf der

⁴ Stratégie nationale biogaz „Nationale Strategie für den Ausbau der Biogasproduktion in Luxemburg“, 06/2023, <https://biogasvereenigung.lu/wp-content/uploads/2023/11/Strategie-nationale-production-de-biogaz-luxembourgde-2023.pdf>

Förderung der anaeroben Vergärung in landwirtschaftlichen Betrieben liegt. Mit der Reform wird sichergestellt, dass das von ihm betroffene Biogas die Nachhaltigkeitskriterien, die Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen und die Vorschriften für Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erfüllt⁵.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau

Ziel dieser Investition ist die Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungssektor. Die Maßnahme besteht in der finanziellen Unterstützung von Interventionen in Wohneinheiten, die unter einer oder mehreren der folgenden Kategorien fallen:

- Energieeffizienzprojekte;
- Photovoltaikanlagen;
- Solarthermieranlagen;
- holzbefeuerte Kessel;
- Wärmepumpen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität

Diese Investition zielt darauf ab, die Elektrifizierung der luxemburgischen Fahrzeugflotte und die aktive Mobilität zu fördern. Sie besteht in der finanziellen Unterstützung für den Erwerb von emissionsfreien Personenkraftwagen, Lieferwagen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen, leichten Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern oder elektrisch unterstützten Pedalfahrrädern („pedelec25“) durch Kauf, Leasing oder Miete.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen

Mit dieser Investition soll der Ausbau der fotovoltaischen Stromerzeugung in Luxemburg gefördert werden. Es handelt sich um Zuschüsse, die Unternehmen für die Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Kapazität von mehr als 30 kWc in ihren Räumlichkeiten gewährt werden.

Diese Maßnahme ermöglicht die Unterstützung von Standorten, die als EHS-Anlagen registriert sind, nur, wenn sich die Interventionen nicht auf die CO2-Emissionen dieser EHS-Anlage auswirken und somit Maßnahmen sind, die nicht innerhalb der Grenzen der EHS-Anlagen liegen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

⁵ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
4A-1	Reform 1 – Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Reform der Regelung zur Förderung von nachhaltigem Biogas	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform der Regelung zur Förderung von nachhaltigem Biogas				Q4	2024	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform der Regelungen zur Förderung von nachhaltigem Biogas, um die Anreize für die Verwendung von Dung in einem Massenverhältnis von mindestens 90 % zu erhöhen und neue Tarifkategorien für kleine Anlagen zu schaffen.
4A-2	Investition 1 – Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Festlegung von Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform des Programms zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau				Q2	2022	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung, in der die Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung der Nachhaltigkeit, der rationellen Nutzung von Energie und erneuerbaren Energien im Wohnungsbau festgelegt sind.

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappensiels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau							
4A-3	Investition 1 – Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Ziel	Zahl der abgeschlossenen Wohnenergieprojekte		Anzahl	0	6290	Q3	2026	6290 Projekte, die in Wohneinheiten abgeschlossen wurden und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen: <ul style="list-style-type: none">• Energieeffizienzprojekte;• Photovoltaikanlagen;• Solarthermieanlagen;• holzbefeuerte Kessel;• Wärmepumpen.
4A-4	Investition 2 – Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Festlegung von Leitlinien für die Beihilfereg	Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung zur Reform des Systems zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge				Q3	2022	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung, in der die Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung von Straßenfahrzeugen mit Null- und geringen CO2-Emissionen festgelegt sind.

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			elung zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge							
4A-5	Investition 2 – Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität	Ziel	Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge, die durch Kauf, Leasing oder Miete erworben wurden	Anzahl	0	27419	Q3	2026	27419 emissionsfreie Fahrzeuge (Personenkraftwagen, Lieferwagen, vierrädrige Kraftfahrzeuge, leichte Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder elektrisch unterstützte Pedalfahrräder („pedelec25“)), die durch Kauf, Leasing oder Miete erworben wurden.	
4A-6	Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikleistung von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen	MWC	0	25	Q4	2024	25 MWc Photovoltaikleistung der in Geschäftsräumen installierten und in Betrieb befindlichen Stromerzeugungsanlagen.	

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
4A-7	Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikleistung von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen		MWC	25	78,62	Q3	2026	78,62 MWc Photovoltaikleistung der in Geschäftsräumen installierten und in Betrieb befindlichen Stromerzeugungsanlagen.

I. AUDIT UND KONTROLLE

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Ein Speichersystem zur Aufzeichnung und Speicherung aller relevanten Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans – Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern – muss vor Einreichung des ersten Zahlungsantrags einsatzbereit sein. Vor dem ersten Zahlungsantrag legt Luxemburg auch einen speziellen Prüfbericht vor, in dem die Wirksamkeit der Mindestfunktionen des Repository-Systems bestätigt wird.

Darüber hinaus muss Luxemburg vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags die Umsetzung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU abschließen, wie in Teil III Kapitel 4 (Durchführung), Unterkapitel x und Kapitel 6 (Prüfung und Kontrolle) Unterkapitel xi des Plans beschrieben. In der Verwaltungserklärung und der Zusammenfassung der Prüfungen, die dem Zahlungsantrag beigefügt sind, sollte der Stand der Durchführung bestätigt und etwaige festgestellte Mängel und bereits ergriffene oder geplante Abhilfemaßnahmen ermittelt werden.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
AC-1	Überwachung und Umsetzung des Plans	Meilenstein	Repository-System für Audit und Kontrolle: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems				Vor der ersten Zahlungsauflößerung	Vor der ersten Zahlungsauflößerung	Zur Überwachung der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Datenspeichersystem eingerichtet und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens folgende Funktionen umfassen: a) Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; B) Erhebung, Speicherung und Sicherstellung des Zugangs zu den nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten.
AC-2	Überwachung und Umsetzung des Plans	Meilenstein	Schutz der finanziellen	Durchführung der Verfahren				Vor der ersten Zahlung	Vor der ersten Zahlung	Abschluss der Durchführung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU gemäß Teil III Kapitel 4 (Durchführung), Unterkapitel x und

			Interesse n der EU					gsauffo rderung	ngsau fforde rung	Kapitel 6 (Prüfung und Kontrollen) Unterkapitel xi des Plans, die vor Einreichung des ersten Zahlungsantrags durch die luxemburgischen Behörden abzuschließen sind.
--	--	--	-----------------------	--	--	--	--	--------------------	-------------------------	---

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 241100776 EUR. Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 176746699 EUR. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 0 EUR, während sich die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 176746699 EUR belaufen.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
AC-1	AC: Überwachung und Umsetzung des Plans	Meilenstein	Repository-System für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
3C-2	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Gesetz vom 25. März 2020 über die Bekämpfung von Geldwäsche
1A-1	1A: Reform 1 – Skillsdësch	Meilenstein	Start von „Skillsdësch“
1B-1	1B: Reform 1 – Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Gesondheetsdësch	Meilenstein	Auftakt- und Vorbereitungsphase des „Gesondheetsdësch“-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen.
3C-3	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung vom 14. August 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche
3C-6	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Aktualisierung der nationalen Risikobewertung im Jahr 2020
1A-3	1A: Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Meilenstein	Vereinbarung der Partner über die „operative Phase“
1B-7	1B: Investition 2 – Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Telemedizinlösung für die medizinische Fernbetreuung von Patienten	Meilenstein	„Maela“

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
3B-13	3B: Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Untersuchungen	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Plattform für die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit zusammenhängender Dokumente
3C-1	3C: Reform 1 – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung	Meilenstein	Gesetz vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 (vormals Gesetzentwurf Nr. 7547)
3B-8	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet (eingeschränktes Publikum)
3C-4	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Vertikale Risikobewertung im Bereich der Terrorismusfinanzierung
1C-1	1C: Reform – Wohnungsbaupakt 2.0	Meilenstein	Inkrafttreten des Wohnungsbaupakts 2.0
2A-1	2A: Reform: Elektrifizierung der Flotte der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen und des öffentlichen Verkehrs	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge
2B-1	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs
3A-3	3A: Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von Testinfrastruktur und ultrasicherer Konnektivitätslösungen	Meilenstein	LuxQCI-Laboratorium
3B-9	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu für die breite Öffentlichkeit
1A-4	1A: Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills im Alter von über 45 Jahren
1A-5	1A: Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills
1B-2	1B: Reform 1 – Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Gesondheetsdësch	Meilenstein	Arbeitsprogramm
2B-2	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	„Naturpakt“-Gesetz
3B-1	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Meilenstein	Inbetriebnahme einer zentralen Plattform für die elektronische

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
			Dokumentenverwaltung und die Fallbearbeitung.
3B-10	3B: Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Ausarbeitung der ADEM-Strategie 2025 für die Analysephase
3C-5	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Sektorale Risikobewertung juristischer Personen
3C-8	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister von Trusts und Unternehmen
AC-2	AC: Überwachung und Umsetzung des Plans	Meilenstein	Schutz der finanziellen Interessen der EU
		Ratenbetrag	24858611 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
1B-3	1B: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Aufgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Veröffentlichung eines Fahrplans für die Umsetzung der Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe
2A-2	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Meilenstein	Gesetz über die Förderregelung für Ladestationen
1A-2	1A: Reform 1 – Skillsdësch	Meilenstein	Beginn der beruflichen Bildung („Qualifikationsbrücken“)
3A-2	3A: Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Ziel	Quantenschlüsselverteilung
3B-5	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtueller Termin	Meilenstein	Phase 1 des Austauschs per Videokonferenz
1B-6	1B: Investition 1 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems – Einheitliches	Ziel	Bereitstellung des neuen digitalen Registers

	digitales Register der Berufe im Gesundheitswesen		
1C-3	1C: Reform – Wohnungsbaupakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine Durchführungsvereinbarung unterzeichnet haben
3B-6	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtueller Termin	Meilenstein	Phase 2 des Austauschs per Videokonferenz
3B-7	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3: Verschiedene C2G- und B2G-Ansätze	Ziel	12 neue Dienste
4A-2	4A: Reform – Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Festlegung von Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau
4A-4	4A: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Festlegung von Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge
		Ratenbetrag	59 891 672 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
1B-8	1B: Investition 2 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme – Telemedizinlösung für medizinische Fernbetreuung	Meilenstein	Eine integrierte Lösung
2B-3	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Erste Leistungsprüfung abgeschlossen
3A-1	3A: Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Meilenstein	Terrestrisches Netz und Weltraumkomponente

3A-4	3A: Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	Grenzüberschreitender Anschluss
3C-9	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der für Dienstleister von Trusts und Gesellschaften geltenden Regelung
1C-2	1C: Reform – Wohnungsbaupakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine erste Vereinbarung unterzeichnet haben
2A-3	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der betriebsbereiten Ladepunkte
3B-14	3B: Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Erhebungen	Ziel	Integrationsprozess der nationalen Plattform
3C-7	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Umwandlung des luxemburgischen Unternehmensregisters
		Ratenbetrag	54 622 205 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
2B-4	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Ziel	Unterzeichnung der „Naturpaktverträge“ durch 30 Gemeinden
3B-4	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	Inbetriebnahme von zwei Verbindungsleitungen zwischen Stellen (Quermieter), um die Umsetzung des Arbeitsablaufs und des Fallmanagements zwischen verschiedenen staatlichen Stellen zu ermöglichen.
3A-5	3A: Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen.	Meilenstein	Grenzüberschreitende Verbindung für eine Demonstration über den Satelliten
3B-2	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	GED und Fallbearbeitung in staatlichen Stellen
3B-3	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	Spezifische Module

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
3B-11	3B: Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Einführung von eADEM
3B-12	3B: Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Schaffung und Umsetzung von zwei mit eADEM verknüpften Systemen
4A-1	4A: Reform 1 – Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Reform der Regelung zur Förderung von nachhaltigem Biogas
4A-6	4A: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikleistung von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen
		Ratenbetrag	53 069 150 EUR

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
2B-5	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Ziel	„Naturpakt“-Zertifizierung von 15 Gemeinden
2A-4	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der betriebsbereiten Ladepunkte
1B-4	1B: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Aufgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegekräften
1B-5	1B: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Aufgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Kompetenzen, Aufgaben und Aufgaben anderer Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierte Krankenpfleger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diäter)
4A-3	4A: Investition 1 – Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Ziel	Zahl der abgeschlossenen Wohnenergieprojekte
4A-5	4A: Investition 2 – Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität	Ziel	Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge, die durch Kauf, Leasing oder Miete erworben wurden
4A-7	4A: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikleistung von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen
		Ratenbetrag	48 659 138 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. **Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans**

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs erfolgt gemäß den folgenden Modalitäten.

Die Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsfragen innerhalb des Finanzministeriums trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Plans und fungiert als Verwaltungsabteilung und zentrale Anlaufstelle für die Kommission. Diese Dienststelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und der Verwaltungserklärungen zuständig und koordiniert und überwacht die

Umsetzung des Plans. Sie erhebt auch die von den Endempfängern übermittelten Daten zu den Indikatoren und führt die Verwaltungsüberprüfungen durch.

Die vertragsverwaltende Dienststelle ist dafür zuständig, alle Informationen über die Indikatoren zu aggregieren, für die sie auch eine Kohärenzprüfung und ganz allgemein eine Qualitätskontrolle durchführt. Die zuständige Dienststelle ist auch für die Übermittlung und Nutzung dieser Überwachungsdaten sowohl in den Koordinierungsausschüssen als auch im jährlichen Durchführungsbericht zuständig.

Die zuständige Dienststelle führt in allen Phasen der Verwaltung einer im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahme Kontrollen (auch vor Ort) der administrativen, finanziellen, technischen und physischen Aspekte der Vorhaben durch. Diese Kontrollen werden bei der Prüfung der Finanzierungsbögen, bei der Durchführung und Überwachung der Maßnahmen, bei der Einreichung von Anträgen auf Erstattung von Finanzhilfen an Endempfänger und bei Zahlungen an die Endempfänger durchgeführt.

Darüber hinaus werden spezifische Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu überprüfen, Korruption zu verhindern und die finanziellen Interessen der EU zu schützen.

Die Generalfinanzinspektion (IGF) ist die Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan.

Die Prüfbehörde verfolgt einen Prüfungsansatz, der auf folgenden Grundsätzen beruht: jährliche Systemprüfung (die das bestehende System für die Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte sowie das interne Kontrollsyste zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten, Korruption und Doppelfinanzierung umfasst) und jährliche Prüfungen von Vorhaben (auf der Grundlage einer angemessenen Stichprobe).

Die Daten zu den Endempfängern werden unmittelbar nach der Eingabe des Vorgangs erhoben, was entweder durch die direkte Eingabe der Daten durch die zuständige Dienststelle oder durch die Einfuhr von Daten über eine Import-Excel-Datei erfolgt. Die auf diese Weise erhobenen Daten werden dann entweder direkt in das Informationssystem eingegeben oder über Dateien importiert.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Die Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsfragen innerhalb des Finanzministeriums ist als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Luxemburgs und seine Umsetzung für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Insbesondere fungiert sie als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und gegebenenfalls für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten und als zentrale Anlaufstelle für die Kommission. Diese Dienststelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und der Verwaltungserklärungen zuständig. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, wie die von den Endempfängern über ein spezielles IT-System übermittelten Daten zu den Indikatoren, und führt die Verwaltungsüberprüfungen durch. Die Generalfinanzinspektion (IGF) ist die Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Luxemburg der Kommission nach Abschluss der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen hinreichend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Luxemburg stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.